



Technische Betriebsdienste **Reutlingen**

# Räumen und Streuen

Gemeinsam gegen Schnee und Eis



Stadt **Reutlingen**



Vorwort _____	Seite 3
Der Beitrag des städtischen Winterdienstes _____	Seite 4
Der Beitrag der Reutlinger Bürgerinnen und Bürger _____	Seite 6
Tipps für eine gute Zusammenarbeit _____	Seite 7
Womit wird gestreut? _____	Seite 10
Auszug aus der Satzung _____	Seite 11



Stand IV / 2013



## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wenn die ersten Schneeflocken fallen und Straßen und Wege über Nacht mit einer Eisschicht überzogen sind, dann sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Betriebsdienste fast rund um die Uhr im Einsatz. Sie sorgen dafür, dass wir alle den Winter glimpflich überstehen. Allein 480 km Straßen, 140 km Gehwege und 300 Bushaltestellen müssen im Schichtbetrieb von Schnee und Eis befreit werden.

Der Winter ist aber auch eine Herausforderung für Sie. Für Wege und Flächen, die an Ihr Grundstück angrenzen, haben Sie als Anlieger die Verantwortung. Wenn der Winter Deutschland fest im Griff hat, ist das keine leichte Aufgabe.

Wie wir alle gemeinsam im Interesse unserer Mitmenschen und unserer Umwelt handeln können, damit der Winterdienst reibungslos ablaufen kann, darüber möchten wir Ihnen in dieser Infobroschüre Auskunft geben.

Hans Fröb  
Leiter der Technischen  
Betriebsdienste Reutlingen

Albert Keppler  
Leiter des Amtes für  
öffentliche Ordnung

Zuständig für den städtischen Winterdienst sind die Technischen Betriebsdienste Reutlingen (TBR). Ihre Aufgabe ist das Räumen und Streuen von Fahrbahnen und öffentlichen Flächen innerhalb geschlossener Ortschaften.

Täglich sorgen im Winterdiensteinsatz 240 Mitarbeiter dafür, dass der innerörtliche Verkehr auf den Straßen trotz Schnee und Eis so gut wie möglich weiterfließt und öffentliche Flächen und Radwege weiterhin zu benutzen sind. Die Winterdienstfahrzeuge sind werktags von 3.30 Uhr bis 21 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 4.30 Uhr bis 20 Uhr im Stadtgebiet im Einsatz.

Neben dem Einsatz von Großfahrzeugen zur Straßenräumung kommen auf Gehwegen, öffentlichen Plätzen und Radwegen Schmalspurräumfahrzeuge zum Einsatz. Viele schmale und unzugängliche Wege werden von den Mitarbeitern der TBR von Hand geräumt und gestreut.



Laut Gesetzgeber müssen beim Winterdienst nicht grundsätzlich alle Straßen von Schnee und Eis befreit werden! Das ist vielmehr davon abhängig, ob es sich bei einer Straße um eine wichtige und eine gefährliche Straße handelt. Nur wenn beide Kriterien gleichzeitig vorliegen, muss eine Straße durch die TBR geräumt bzw. gestreut werden.

Die TBR gehen bei ihrer Arbeit nach einem Dringlichkeitsplan vor: Als Erstes werden die ortsdurchquerenden Bundes- und Landesstraßen geräumt und gestreut. Dann die Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs, Zufahrten zum Krankenhaus und die restlichen wichtigen Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen. Anschließend kümmern sich die Räum- und Streufahrzeuge um Wohn- bzw. verkehrswichtige Straßen mit starkem Gefälle.





Wer wann und wie verpflichtet ist, zu räumen und zu streuen, ist in der **Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege** geregelt. Hier werden die sogenannten Anliegerpflichten der Bürger beschrieben. Sie beinhalten die Verantwortung der jeweiligen Eigentümer und Besitzer der angrenzenden Grundstücke für das Räumen und Streuen von Gehwegen.

Gehwege im Sinne der Satzung sind auch Fußwege oder die seitlichen Flächen am Rand einer Fahrbahn ohne baulichen Gehweg sowie Treppen. Die Gehwegflächen müssen so geräumt und gestreut werden, dass zwei Fußgänger gefahrlos aneinander vorbeigehen können, mindestens jedoch auf

**NEU!** 1,20 m Breite.

Die Bürger Reutlingens müssen dieser Streupflicht **montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr** nachgekommen sein.

Bei anhaltendem Schneefall oder Glätte sind sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen erneut zu räumen und zu streuen. **Die Streupflicht endet um 20.00 Uhr.**

**NEU!**

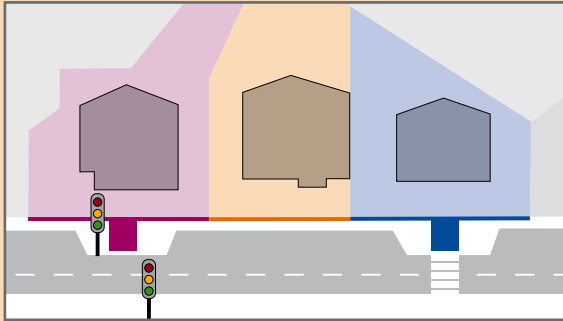
In der Satzung wird aber auch die **gebotene Sorgfalt** des Straßenbenutzers betont. Sie beschreibt dessen Eigenverantwortung. Diese beinhaltet, sich den gegebenen Straßenverhältnissen anzupassen, z. B. durch vorsichtiges Fahren, Verzicht auf Fahrten, Benutzung von Winterreifen, Schneeketten und Tragen guten Schuhwerks.

- \* Geben Sie Räumfahrzeugen Vorfahrt, indem Sie bei Stau mit Ihrem Wagen die Fahrbahnmitte und Kreuzungsbereiche freihalten.
- \* Halten Sie ausreichend Durchfahrtsmöglichkeit für Räum- und Streufahrzeuge, indem Sie Ihr Fahrzeug möglichst nah am Fahrbahnrand parken. Beachten Sie dabei, dass Schneepflüge bis zu 3,50 m breit sind.
- \* Seien Sie nicht verärgert, wenn Schneereste bei der Räumung der Straße wieder auf Ihrem frisch gereinigten Gehweg landen. Das lässt sich leider nicht immer vermeiden.
- \* Räumen Sie den Schnee nicht auf die Straße, sondern wallartig an die Gehwegkante, damit bei Tauwetter ein guter Wasserablauf gewährleistet ist. Halten Sie Straßeneinlaufschächte frei.
- \* Sorgen Sie dafür, dass Ihre Abfallbehälter am Abfuhrtag durch die Mitarbeiter der Müllabfuhr problemlos zum Müllfahrzeug gebracht werden können.
- \* Entfernen Sie Eiszapfen und Schneeanhäufungen auf Dächern. Sie können herabfallen und vorbeigehende Passanten verletzen.
- \* Wenn der Schnee geschmolzen ist, fegen Sie die Streumittel weg und entsorgen diese über den Restmüll.

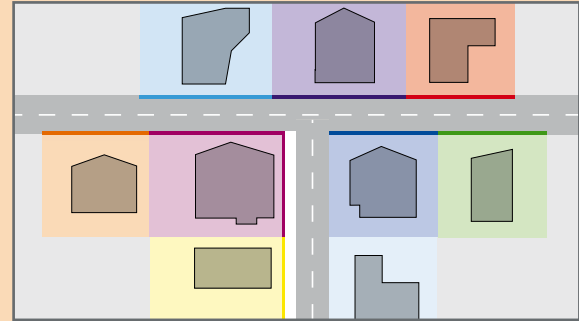
### Und noch eine Bitte haben wir an Sie:

Viele ältere, kranke, gebrechliche oder behinderte Mitbürger können allein und ohne fremde Hilfe ihrer Räum- und Streupflicht nicht nachkommen. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist jedoch nicht möglich. Wir bitten Sie deshalb, sich die Notlage der Hilfsbedürftigen bewusst zu machen und den genannten Personenkreis durch aktive Mithilfe zu unterstützen.

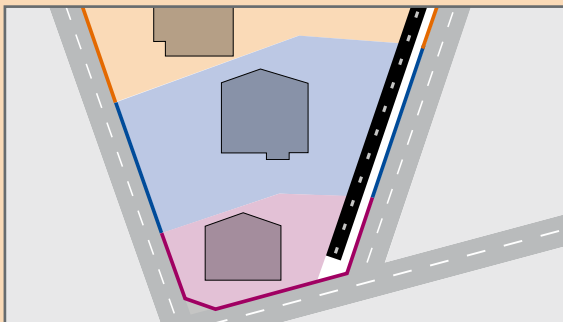
## Beispiele für Winterdienstpflichten



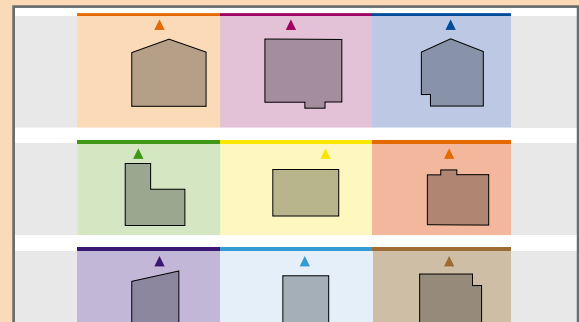
Befindet sich vor Ihrem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Bushaltestelle, sind sie verpflichtet, dort bis an den Fahrbahnrand zu räumen und zu streuen.



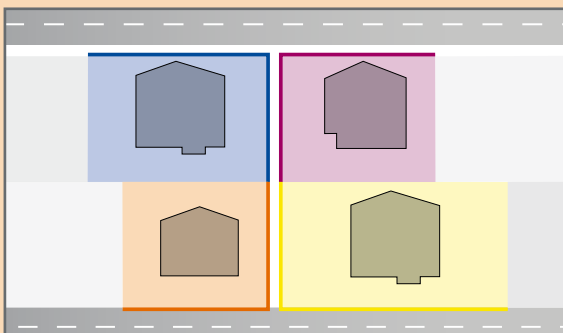
In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Anlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt. In Straßen ohne Gehweg sind alle Anlieger verpflichtet, deren Grundstücke an die Straße grenzen.



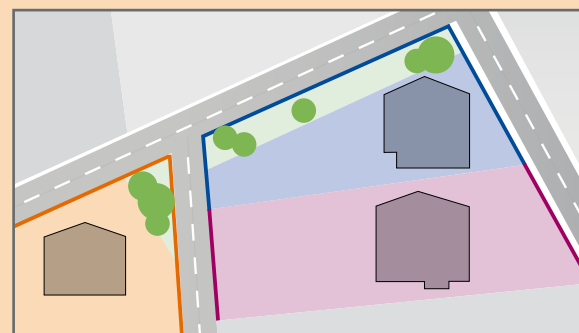
Böschungen, Gräben, Stützmauern usw. und auch Trennwände entbinden Sie nicht von Ihrer Winterdienstpflicht als Anlieger.



Ist ein Gehweg zugleich rückwärtiger Hauszugang für ein Grundstück und Hauptzugangsweg für ein anderes Grundstück, so obliegt die Räum- und Streupflicht dem Anlieger, für den der Weg der Hauptzugang ist.



Auch von Fußgängern genutzte öffentliche Wege ohne Fahrbahn sind Gehwege und müssen von den Anliegern geräumt und gestreut werden.



Verläuft ein öffentlicher Grünstreifen mit weniger als 10 m Breite vor Ihrem Grundstück, entbindet Sie das nicht von Ihrer Winterdienstpflicht.

Die TBR achten beim Streuen auf einen tragbaren Kompromiss zwischen Sicherheit und Umweltschutz: nur wo es unbedingt nötig ist, wird Salz eingesetzt. Denn Streusalz belastet unsere Haus- und Wildtiere, kann zu Schädigungen von Straßenbegleitgrün führen und die Ökologie unserer Gewässer empfindlich beeinträchtigen.

Auf Straßen verwenden die TBR meist trockenes Streusalz, dem je nach Witterung Sole beigefügt wird. Dieses mit moderner Gerätetechnik gestreute Feuchtsalz verringert die Streumenge und fördert eine rasche Tauwirkung. Erfahrungen belegen, dass bei ebenen Wohnstraßen und Gehwegen weitgehend auf Salz verzichtet werden kann. Hier werden zusätzlich Streumaterialien wie Splitt und Sand verwendet.



### Welches Streumaterial verwenden Sie?

Bitte streuen Sie auf ebenen Gehwegen mit Splitt oder Sand. Verwenden Sie Salz nur bei Eisglätte oder Eisregen sowie an Gefällstrecken und Treppen, wenn dort die Rutschgefahr nicht durch Splitt oder Sand beseitigt werden kann.

### Räum- und Streupflicht erfüllen und gleichzeitig die Umwelt schonen durch sorgsamen Umgang mit Streumaterial:

- ✱ Vor dem Streuen Schnee und Eis mechanisch räumen. Das spart Streumaterial und schont die Umwelt.
- ✱ Achten Sie beim Einkauf auf Streumaterial mit dem Umweltsymbol „Der blaue Engel – weil salzfrei“.

### Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

vom 18.07.2013

#### § 1

#### Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen.

#### § 2

#### Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen.

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

- (2) Ist ein Gehweg zugleich rückwärtiger Hauszugangsweg für ein Grundstück und Hauptzugangsweg für ein anderes Grundstück, so obliegt die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht dem Anlieger, für den der Weg Hauptzugangsweg ist.
- (3) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet (z. B. Eigentümer und Mieter oder verschiedene Parteien eines Wohnblocks), besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.

Sie haben durch geeignete Maßnahmen (Vereinbarung, Hausordnung usw.) sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

- (4) Die Pflichten der Straßenanlieger nach dieser Satzung bleiben bestehen, auch wenn die Stadt ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder streut.

### § 3

#### Reinigungs-, Räum- und Streubereich

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Falls solche Gehwege nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,20 m. Als Gehwege im Sinne von Satz 1 gelten auch Fußwege, gemeinsame Geh- und Radwege (nicht durch eine Trennlinie voneinander getrennt bzw. nicht farblich gekennzeichnet), Staffeln oder entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Bei Fußwegen und Staffeln erstrecken sich die Verpflichtungen bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Anlieger sind. In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Anlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt.
- (3) In den Fußgängerbereichen und in verkehrsberuhigten Bereichen erstrecken sich die Verpflichtungen auf die für den Fußgängerverkehr erforderlichen Flächen, mindestens aber auf einen 1,5 m breiten Randstreifen längs der Gebäudefronten. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine nach Satz 1 entsprechende Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die

gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

### § 4

#### Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung der durch die gewöhnliche Benutzung oder auf andere Weise verursachten Verschmutzung, insbesondere der Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich im Übrigen nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich zu reinigen.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgetretener Wassernotstand, entgegenstehen.
- (4) Beim Reinigen darf die zu reinigende Fläche nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

### § 5

#### Räumpflicht

- (1) Die Gehwege sind auf einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass ein gefahrloser und flüssiger Fußgängerverkehr gewährleistet ist, mindestens auf 1,20 m Breite. An Haltestellen sowie an Fußgängerüberwegen sind die Gehwege jeweils auf voller Breite bis zur Bordsteinkante zu räumen.

Wenn Gehwege schmaler als 1,20 m sind, sind sie in ihrer tatsächlichen Breite zu räumen.

Gemeinsame Geh- und Radwege sind so zu räumen, dass ein möglichst gefahrloser und flüssiger Verkehr für Fußgänger und Radfahrer gewährleistet ist.

- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, oder auf sonstigen nicht dem Verkehr dienenden Flächen abzulagern.
- (3) Die von Schnee und auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass die Gehweg- bzw. Radwegfläche durchgehend benutzbar ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,20 m zu räumen.
- (4) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

### § 6 Streupflicht

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bzw. Radfahrer bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich bei Schneelage auf die gemäß § 5 Abs. 1 geräumte Fläche, bei sonstiger Glätte auf die gesamte Breite.
- (2) Zum Bestreuen der Flächen sind grundsätzlich Splitt oder Sand zu verwenden. Der Einsatz von Auftausalz ist nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn die Glätte sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. Dies ist vorwiegend an Gefällstrecken und Treppen sowie bei Reif- und Eisglätte oder Eisregen der Fall. In allen Fällen ist die ausgestreute Menge auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- (3) § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

### § 7 Räum- und Streuzeiten

Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7:00 Uhr, samstags bis 8:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er Gehwege
  1. nicht entsprechend den Vorschriften der § 3 und 4 reinigt,
  2. nicht entsprechend den Vorschriften der § 3, 5 und 7 räumt oder
  3. bei Schnee- und Eisglätte nicht entsprechend den Vorschriften in den § 3, 6 und 7 bestreut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen von § 54 Abs. 2 Straßengesetz i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

Den vollständigen Satzungstext finden Sie unter [www.reutlingen.de](http://www.reutlingen.de).





---

---

Bei **Fragen bezüglich Ihrer Anliegerpflichten** steht Ihnen das  
Amt für öffentliche Ordnung zur Verfügung:  
Telefon 07121/303 2889

Bei **Fragen zum städtischen Winterdienst** wenden Sie sich bitte  
an die Technischen Betriebsdienste Reutlingen:  
Telefon 07121/303 2914



**Technische Betriebsdienste Reutlingen**

Am Heilbrunnen 107

72766 Reutlingen

E-Mail: [tbr@reutlingen.de](mailto:tbr@reutlingen.de)

[www.reutlingen.de](http://www.reutlingen.de)

---

---